Niederschrift

über die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb am 10. November 2021 in Blaustein

Anwesend

Gremium

Der Verbandsvorsitzende Bürgermeister Rainer Braig, Dornstadt, sowie

die stimmberechtigten Vertreter aller Verbandsmitglieder abgesehen vom Verbandsmitglied Breitingen (Gesamtstimmenzahl somit 27 von 29) und

die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder,

Sachverständiger

Herr Pühler, Ingenieurbüro Wassermüller, Frau Kosiol, PricewaterhouseCoopers GmbH

Kaufmännische Betriebsführung

Herr Maihöfer, Zweckverband Landeswasserversorgung Herr Distel, Zweckverband Landeswasserversorgung Herr Thum, Zweckverband Landeswasserversorgung

Technische Betriebsführung

Herr Seitz, Landeswasserversorgung Herr Kirsch, Landeswasserversorgung

Die Niederschrift wird durch Herrn Thum erstellt.

Der Verbandsvorsitzende stellt fest, dass zu dieser Verbandsversammlung mit Schreiben des Verbandsvorsitzenden vom 27.10.2021 fristgemäß eingeladen wurde sowie dass die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzung am 26.10.2021 auf der Webseite des Zweckverbands rechtzeitig bekanntgemacht wurden. Er erklärt die Sitzung damit als ordnungsgemäß einberufen und stellt die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest. Herr Braig eröffnet die Sitzung um 17:09 Uhr.

Beratung des öffentlichen Teils¹

TOP 1: Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung des Verwaltungsrats am 12.10.2021

Sitzungsvorlage - Anlage 1

Beschluss

Die Verbandsversammlung nimmt die Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrats zur Kenntnis.

Diskussion

Herr Braig beantwortet die Rückfrage von Herrn Geywitz woran der Verkauf des Grundstücks in Blaustein an das Siedlungswerk scheitere, damit, dass die Kostentragung der Entsorgung von Altlasten noch geklärt werden müsse. Bezüglich der Rückfrage von Herrn Härter wie sich die Situation rund um die SEC-Anlage entwickele, verweist er auf den nächsten TOP.

Eine Rückfrage über die ursprüngliche Höhe der Pauschale für die technische Betriebsführung beantwortet Herr Maihöfer, dass sich die Pauschale für die technische Betriebsführung im Wirtschaftsjahr 2020 exklusive der Zusatzleistungen für Betrieb und Optimierung der SEC auf ca. 285.000 € belaufen habe.

TOP 2: Neubau einer zentralen Enthärtungsanlage im Wasserwerk Ehrenstein: - Aktueller Stand der Optimierungsmaßnahmen

Sitzungsvorlage – Anlage 2 Bericht von Herrn Kirsch

Beschluss

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Diskussion

Herr Härter fragt, wie hoch die aktuelle Kapazität der Anlage sei, was Herr Kirsch mit dem Wert 115 l/s beantwortet. Etwaige Veränderungen zum Stand zur Verbandsversammlung im Mai, die wieder von Herrn Härter erfragt werden, beantwortet Herr Kirsch insofern, als dass damals an Spitzentagen teils 140 l/s abgegeben wurden, was damals wie heute zu einer Zumischung führe.

Herr Härter erkundigt sich, ob eine größere Anlage nötig sei, insbesondere im Hinblick auf den kontinuierlich steigenden Wasserverbrauch. Eventuell seien Baugebiete nötig. Herr Braig entgegnet, dass man dies damals nicht habe vorhersehen können. Nichtsdestotrotz sei der Status Quo akzeptabel und man sollte die weitere Entwicklung der Lage abwarten. Herr Distel stimmt zu und ergänzt, dass der Wasserbedarf nicht exponentiell steige und es sich hier lediglich um einen pandemiebedingten kurzfristigen starken Anstieg handele.

¹ Die Verbandsversammlung fand gesamt öffentlich statt, daher existiert kein nichtöffentlicher Teil.

Herr Lenz erfragt, ob die versprochenen Härtegrade eingehalten worden seien, was Herr Kirsch bejaht: 12-13 °dH (Grad deutsche Härte) sei der Wert, 12 °dH seien damals versprochen worden. Die Durchmischung an Spitzentagen erhöhe den Härtegrad um 1,4 °dH, was für die Endverbraucher nicht bemerkbar sei.

TOP 3: Bericht zu laufenden Baumaßnahmen

Bericht von Hrn. Pühler

Beschluss

Der Bericht von Herrn Pühler wird zur Kenntnis genommen.

TOP 4: Ausscheiden der Stadt Blaustein aus dem Zweckverband sowie Aufnahme der Stadtwerke Blaustein GmbH in den Zweckverband

Sitzungsvorlage – Anlage 3 Bericht von Herrn Maihöfer

Beschluss [einstimmig]

Die Verbandsversammlung folgt der Beschlussempfehlung des Verwaltungsrats und beschließt:

- Die Stadt Blaustein scheidet mit Wirkung zum 31.12.2021 mit allen Rechten und Pflichten aus dem Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb aus.
- 2) Die Stadtwerke Blaustein GmbH wird mit Wirkung zum 01.01.2022 im Umfang aller vorherigen Rechte und Pflichten der Stadt Blaustein in den Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb aufgenommen.

TOP 5: Satzungsänderungen;

Sitzungsvorlage – Anlage 4 Bericht von Herrn Maihöfer

Beschluss [einstimmig]

Die Verbandsversammlung folgt der Beschlussempfehlung des Verwaltungsrats und beschließt, den in der Anlage 1 zu TOP 5 dargestellten Satzungsänderungen zuzustimmen.

Diskussion

Aus dem Gremium wird gefragt, ob der Versand über das Ratsinformationssystem (RIS) möglich sei, woraufhin Herr Braig erläutert, dass er den Versand über die jeweiligen RIS der Gemeinden für möglich halte und man dies prüfen werde. Auch der Versand an eine private Mailadresse sei kein Problem.

Herr Maihöfer stellt auf eine diesbezügliche Frage klar, dass die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Stadtwerke Blaustein GmbH deren Wahl

bzw. Angelegenheit sei, der Antrag jedoch bereits eingegangen sei und dieselben Personen wie für die Stadt Blaustein benannt worden seien.

TOP 6: Ergänzungswahl zum Verwaltungsrat;

Sitzungsvorlage – Anlage 5 Bericht von Herr Maihöfer

Beschluss [einstimmig]

Die Verbandsversammlung beschließt, Herrn Thomas Kayser, Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke Blaustein GmbH, ab dem 01.01.2022 für die restliche Amtszeit bis zum 31.12.2024 als Vertreter der Stadtwerke Blaustein GmbH (SWB) in den Verwaltungsrat des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb zu wählen.

TOP 7: Neuwahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden;

Sitzungsvorlage – Anlage 6 Bericht von Herr Maihöfer

Beschluss [einstimmig]

Die Verbandsversammlung beschließt, Herrn Thomas Kayser, Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke Blaustein GmbH, ab dem 01.01.2022 für die restliche Amtszeit bis zum 31.12.2024 zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden zu wählen.

TOP 8: Feststellung des Jahresabschlusses 2020, der Fest- und Betriebskostenumlage und des Geschäftsberichtes 2020 sowie zur Entlastung der Geschäftsleitung

Sitzungsvorlage – Anlage 7 Bericht von Herrn Distel

Beschluss [einstimmig]

Die Verbandsversammlung folgt der Beschlussempfehlung des Verwaltungsrats und beschließt:

1. Die von der Wirtschaftsberatung AG aufgestellte Bilanz zum 31. Dezember 2020, die Gewinn- und Verlustrechnung 2020 werden festgestellt.

1.1 Bilanzsumme € 18.622.785,13

1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen
 - die Finanzanlagen
 - das Umlaufvermögen
 € 17.118.459,50
 € 77.605,59
 € 1.426.720,04

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf

| - das Eigenkapital | € 4.692.086,59 |
|------------------------------------|-----------------|
| - die empfangenen Ertragszuschüsse | € 1.222.350,63 |
| - die Rückstellungen | € 17.500,00 |
| - die Verbindlichkeiten | € 12.690.817,91 |
| - den Rechnungsabgrenzungsposten | € 30,00 |
| | |
| 1.2 Jahresgewinn | € 0,00 |

1.2.1 Summe der Erträge € 2.656.016,47

1.2.2 Summe der Aufwendungen € 2.656.016,47

2. Die Umlagen des Zweckverbands zur Deckung des Aufwands 2020 werden nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung festgesetzt:

a) die Betriebskostenumlage auf die tatsächlich bezogenen Wassermengen aufgrund von § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung für 1 m³ des bezogenen Wassers auf

€ 0,818763

- b) die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird gesondert berechnet.
- c) Die endgültigen Verbandsumlagen sind abzurechnen. Aus den vorläufig erhobenen Verbandsumlagen sind netto 64.018,41 € zurückzuerstatten.
- 3. Die Geschäftsführung wird für das Jahr 2020 entlastet.

TOP 9: Bericht über das Wirtschaftsjahr 2021

Sitzungsvorlage – Anlage 8 Bericht von Herrn Distel

Beschluss

Die Verbandsversammlung nimmt vom Bericht Kenntnis.

Diskussion

Die Herren Braig, Maihöfer und Seitz ergänzen, dass die verfügbare Wassermenge des Zweckverbandes auch auf absehbare Zeit ausreichend sei. Auch eine anderorts vorhandene mikrobiologische Trinkwasserbelastung sei hier kein Problem, da regelmäßig vorgenommene Untersuchen und Proben solche Fälle verhindern. Herr Braig erläutert noch redaktionell, dass die Satzstellung bezüglich der hohen Wassermenge in der Präsentation etwas fehlgedeutet werden könne: dies sei der Verbrauch aller Verbandsmitglieder inklusive der Abgabe an den ZV WV Ostalb zur Versorgung Radelstettens gesamt und nicht der alleinige des ZV WV Ostalb.

TOP 10: Vorstellung des langfristigen Instandhaltungskonzepts; Teilbereich Trinkwasserleitungen

Sitzungsvorlage – Anlage 9 Bericht von Herrn Pühler

Beschluss

Die Verbandsversammlung nimmt vom Bericht Kenntnis.

Diskussion

Herr Pühler erörtert auf eine diesbezügliche Frage von Herrn Haas hin, wie die Zumischung von nicht enthärtetem Wasser an Spitzentagen funktioniere: das Wasser werde in Lautern gefördert, im Hochbehälter Langereute gemischt und gelange von dort hauptsächlich in das Versorgungsgebiet von Dornstadt.

Da der ZV WV Ostalb teilweise öffentliche Fördergelder für Leistungsneubauten erhalte, erkundigt sich Herr Ogger, ob sich der Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb ebenfalls um Förderungen kümmere. Herr Maihöfer antwortet hierauf, dass man dies im Blick habe, jedoch regelmäßig an den Fristen scheitere, die so ausgelegt seien, dass man zum Zeitpunkt der Förderausschreibung quasi eine fertige Maßnahme haben müsse, die nur auf den Beginn warte. Herr Distel ergänzt, dass Fördermaßnahmen hauptsächlich auf Kommunen und nicht Zweckverbände ausgelegt seien, weswegen man da oft aus dem Raster falle. Unabhängig davon, werde die kaufmännische Betriebsführung im Rahmen der anstehenden Leitungsneubauten nochmals prüfen, ob Fördermöglichkeiten bestehen.

TOP 11: Feststellung des Wirtschaftsplans 2022

Sitzungsvorlage – Anlage 10 Bericht von Herrn Distel

Beschluss [einstimmig]

Die Verbandsversammlung folgt der Beschlussempfehlung des Verwaltungsrats und setzt den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung Ulmer Alb für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt fest:

| Im Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen in Höhe von | 2.843.600 € |
|--|-------------|
| im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von | 2.620.000€ |
| Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) auf | 1.110.000€ |
| Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigung) auf | 6.090.000€ |

4. Der Höchstbetrag der vorgesehenen Kassenkredite

500.000€

 Die Betriebskostenumlage (einschl. Wasserentnahmeentgelt) nach der tatsächlich bezogenen Wassermenge gem. § 12 Abs.1 der Verbandssatzung für 1 m³ auf vorläufig

1,02€

6. Die Vermögensumlage je m³

0,00€

- 7. Der Stellenplan wird festgestellt mit 1 Stelle für Beschäftigte (teilzeitbeschäftigt).
- 8. Das Investitionsprogramm für die Wirtschaftsjahre 2021 2025 wird festgestellt.

Diskussion

Herr Geywitz äußert die Fragen, ob die Beanstandungen am Brunnen Lautern behoben worden sind, sowie ob diese Beanstandungen auch Brunnen 6 betreffen. Herr Seitz führt aus, dass die mikrobiologischen Belastungen besser geworden seien. Herr Maihöfer ergänzt, dass man bereits damals darauf hingewiesen worden sei, dass es neben dem ehemals undichten Abwassersammler, der durch das WSG Lautern verlaufe weitere Ursachen gäbe, die sukzessive angegangen werden müssten. Es handele sich jedoch nur um die Brunnen 4 und 5, nicht aber 6.

TOP 12: Informationspunkte

Energiemanagementsystem: Bericht zum Überwachungsaudit am 1. September 2021

Sitzungsvorlage – Anlage 11 Bericht von Herrn Pühler

Beschluss

Die Verbandsversammlung nimmt vom Bericht Kenntnis.

TOP 13: Verschiedenes

Diskussion

Frau Rüdiger vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis stellt sich vor und fragt, ob noch Fragen zum Grundstücksverkauf offen seien. Zudem erkundigt sie sich, ob das Flurstück dem Zweckverband und nicht der Stadt Blaustein gehöre. Herr Maihöfer führt aus, dass Teile der Wiese Eigentum der Stadt und Teile Eigentum des Zweckverbands seien. Herr Braig erläutert auf Rückfrage seitens

| ŭ |
|---|
| Herrn Härter, dass nach Untersuchungen Altlasten gefunden worden seien weswegen man noch Klärungsbedarf habe. |
| weswegen man noon raarangsbeaan nabe. |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| **** |
| Der Verbandsvorsitzende bedankt sich allen Mitarbeitern des Zweckverbands, seiner Kollegen aus dem Verwaltungsrat sowie bei allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit. Ei schließt mit diesen Worten die Sitzung um 19:20 Uhr. |
| Gezeichnet |
| Verbandsvorsitzender Bürgermeister Rainer Braig |
| Schriftführer Stefan Thum |

TOP 1: Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates am 12. Oktober 2021

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge von den nachfolgend genannten Beschlüssen Kenntnis nehmen.

Sachverhalt:

Auf Antrag des Verbandsvorsitzenden hat der Verwaltungsrat in der Sitzung vom 12. Oktober 2021 die nachfolgend genannten Sachverhalte beschlossen:

I. Betrieb der zentralen Enthärtungsanlage im Wasserwerk Ehrenstein: Aktueller Stand der Optimierungsarbeiten

Der Verwaltungsrat nimmt von dem Bericht Kenntnis.

II. Bericht zu laufenden Baumaßnahmen

Der Verwaltungsrat nimmt von dem Bericht Kenntnis.

III. Abrechnung des Mehraufwands für die technische Betriebsführung im Zusammenhang mit der SEC in 2022

Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dass die Kosten der technischen Betriebsführung im Zusammenhang mit der Betreuung der Schnellentcarbonisierungsanlage (SEC) im Wasserwerk Ehrenstein (WWE) mit der Landeswasserversorgung weiterhin, zunächst bis Ende 2022, nach Aufwand abgerechnet werden.

IV. Neues Eigenbetriebsrecht – Auswirkungen auf den ZV WV UA

Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig wie folgt:

- Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands soll nach wie vor das HGB maßgebend sein. Die Regelungen der Eigenbetriebsverordnung-HGB finden damit auch künftig Anwendung.
- 2. Die in Folge der Änderung des Eigenbetriebsrechts erforderlichen Umsetzungen erfolgen mit Wirkung zum Wirtschaftsjahr 2023.
- 3. Die in Folge der Änderung des Eigenbetriebsrechts erforderlichen Umsetzungen erfolgen durch die Landeswasserversorgung. Die Abrechnung der vorgenannten Dienstleistungen der LW erfolgt nach Aufwand.

V. Vorberatung Satzungsänderungen

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Verbandsversammlung einstimmig, der in der Anlage 1 zu TOP 5 dargestellten Satzungsänderung mit folgenden Änderungen am Beschlussantrag zuzustimmen.

- 1. Hinsichtlich TOP 5 a bedarf es einer Änderung des Entwurfs der Änderungssatzung. Der künftige Wortlaut des § 5 Abs. 1c) der Verbandssatzung soll lauten:
 - "c) dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtwerke Blaustein GmbH oder einer anderen vom Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtwerke Blaustein GmbH benannten natürlichen Person und"
- 2. Die Empfehlung zu den unter TOP 5 a) genannten Änderungen steht unter folgenden Vorbehalten:
 - a) Es gehen dem Zweckverband rechtzeitig vor der Verbandsversammlung am 10.11.2021 sowohl ein Antrag der Stadtwerke Blaustein GmbH auf Aufnahme im Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb entsprechend der aktuellen Rechte und Pflichten der Stadt Blaustein zu einem konkreten Datum als auch ein Antrag der Stadt Blaustein auf Ausscheiden aus dem Zweckverband zu einem konkreten Datum zu.
 - b) Die weiteren vorgenannten Rahmenbedingungen können mit der Stadt Blaustein und der Stadtwerke Blaustein GmbH rechtzeitig und ohne finanzielle oder sonstige Nachteile für den Zweckverband vor der Verbandsversammlung am 10.11.2021 abschließend erörtert werden.
- 3. Der Entwurf der Änderungssatzung betreffend TOP 5 b) (elektronischer Versand von Sitzungsunterlagen) soll um ein Wahlrecht für den Versand der Unterlagen in Papierform für die Mitglieder der Verbandsversammlung ergänzt werden. Der künftige Wortlaut des § 6 Abs. 5 der Verbandssatzung soll lauten:
 - "(5) Sitzungsdokumente, insbesondere die Tagesordnung unter Angabe der Beratungspunkte, Beratungsunterlagen und Beschlussanträge sowie Niederschriften, werden an die Mitglieder der Verbandsversammlung elektronisch per E-Mail übermittelt. Auf Antrag erfolgt die Übermittlung in Papierform."
- 4. Der Entwurf der Änderungssatzung betreffend TOP 5 c) (Mindestabnahmemengen) soll um eine Regelung betreffend die Zahlungsverpflichtungen bei Unterschreitung der Mindestabnahmemengen ergänzt werden. Der künftige Wortlaut des § 3 Abs. 6 der Verbandssatzung soll lauten:
 - "(6) Unterschreitet ein Verbandsmitglied die nach Abs. 5 benannte Mindestabnahmeverpflichtung, wird für die Differenz zwischen der tatsächlichen Abnahme und der Mindestabnahmemenge die endgültige Betriebskostenumlage des jeweiligen Wirtschaftsjahrs fällig."

VI. Grundstücksverkauf Mähringer Straße

Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig:

- a) Sofern der ZV WV UA Grundstücke für Maßnahmen im Interesse eines Verbandsmitglieds veräußert, beteiligt er sich an den Kosten für die Beseitigung von entsorgungspflichtigem Aushub mit 50%.
- b) Entsprechend Beschluss a) wird auch im vorliegenden Fall verfahren. Die Kostenbeteiligung des ZV WV UA wird kaufvertraglich jedoch auf 31.000 € gedeckelt.

Im Übrigen soll der Verbandsversammlung empfohlen werden, das Grundstück zu den bereits besprochenen Konditionen zu verkaufen, die da sind:

- o Keine Umlegung der Trinkwasserleitungen des Zweckverbands sowie ein ausreichender Abstand zu den Verbandsanlagen für spätere Instandhaltungsmaßnahmen.
- o Kostentragung des Siedlungswerks für die Umverlegung von Verbandsanlagen auf Flst. Nr. 731, sofern eine Umverlegung erfolgt
- o Keine Beeinträchtigung der natürlichen Grundwasserkammer unter dem Pumpwerk I, insbesondere bezüglich der Nutzbarkeit, durch die Baumaßnahme. Der Zweckverband nutzt gemäß angehängtem Wasserrecht bis zu 71,6 l/s Grundwasser für die Trinkwasserversorgung seiner Verbandsmitglieder, darunter die Stadt Blaustein.
- o Veräußerung von lediglich solchen Teilflächen, in denen sich keine Verbandsanlagen befinden. Sofern Flächen mit Leitungsbestand für Stellplätze benötigt werden, wird deren Nutzung im Wege einer Nutzungsüberlassung, gesichert durch eine Dienstbarkeit gegen einmalige Entschädigung. aewährt. Sofern Stellplätze im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen Verbandsanlagen rückgebaut und an wiederhergestellt werden müssen, tragen die künftigen Eigentümer die Kosten hierfür.
- o Veräußerung zum aktuellen Bodenrichtwert, damit aktuell 170,00 €/m². Der Bodenrichtwert und der Umfang der Beeinträchtigungen in der Grundstücksnutzbarkeit sind Grundlage der Bemessung der Höhe der Dienstbarkeitsentschädigung. Da die für die Stellplätze benötigten Flächen außer für den Betrieb der Trinkwasserleitungen vom Zweckverband nicht mehr genutzt werden können, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Für die Dienstbarkeitsentschädigung sollen daher 50% des Bodenrichtwerts, also 85,00 €/ m² angesetzt werden.
- o Kostentragung von eventuell notwendigen Lärmschutzgutachten sowie etwaiger baulicher Lärmschutzmaßnahmen durch das Siedlungswerk.

Die Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung erfolgt unter Vorbehalt. Das Landratsamt plant, die Fläche als Verdachtsfläche in das Bundesaltlastenkataster aufzunehmen. Zunächst muss daher geprüft werden, welche langfristigen Auswirkungen dieser Umstand auf eine etwaige Grundstücksveräußerung hätte.

VII. Vorberatung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020, der Fest- und Betriebskostenumlage und des Geschäftsberichtes 2020 sowie zur Entlastung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Verbandsversammlung, wie folgt zu beschließen:

1. Die von der Wirtschaftsberatung AG aufgestellte Bilanz zum 31. Dezember 2020, die Gewinn- und Verlustrechnung 2020 werden festgestellt.

| 1.1 | Bilanzsumme | € | 18.622.785,13 |
|-------|--|---|---------------------------|
| 1.1.1 | davon entfallen auf der Aktivseite auf | | |
| | - das Anlagevermögen | € | 17.118.459,50 |
| | - die Finanzanlagen- das Umlaufvermögen | € | 77.605,59 1.426.720,04 |
| 1.1.2 | davon entfallen auf der Passivseite auf | | |
| | - das Eigenkapital | € | 4.692.086,59 |
| | - die empfangenen Ertragszuschüsse | € | 1.222.350,63 |
| | - die Rückstellungen | € | 17.500,00 |
| | - die Verbindlichkeiten | € | 12.690.817,91 |
| | - den Rechnungsabgrenzungsposten | € | 30,00 |
| 1.2 | Jahresgewinn | € | 0,00 |
| 1.2.1 | Summe der Erträge | € | 2.656.016,47 |
| 1.2.2 | Summe der Aufwendungen | € | 2.656.016,47 |

- 2. Die Umlagen des Zweckverbands zur Deckung des Aufwands 2020 werden nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung festgesetzt:
 - a) die Betriebskostenumlage auf die tatsächlich bezogenen Wassermengen aufgrund von § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung für 1 m³ des bezogenen Wassers auf

€ 0.818763

- b) die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird gesondert berechnet.
- c) Die endgültigen Verbandsumlagen sind abzurechnen. Aus den vorläufig erhobenen Verbandsumlagen sind netto 64.018,41 € zurückzuerstatten.
- Die Geschäftsführung soll für das Jahr 2020 entlastet werden, sofern bis zur Verbandsversammlung ein von der Wibera abschließend bearbeiteter Jahresabschluss für 2020 vorliegt.

VIII. Bericht über das Wirtschaftsjahr 2021

Der Verwaltungsrat nimmt von dem Bericht Kenntnis.

IX. Vorstellung des langfristigen Instandhaltungskonzepts: Teilbereich Trinkwasserleitungen

Der Verwaltungsrat nimmt von dem Bericht Kenntnis.

X. Vorberatung zur Feststellung des Wirtschaftsplans 2022¹

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Verbandsversammlung, den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung Ulmer Alb für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt festzusetzen:

1. Im Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen

| in Höhe von | 2.843.600 € |
|--|-------------|
| im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben | |
| in Höhe von | 2.620.000 € |
| 2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen | |
| (Kreditermächtigung) auf | 1.110.000 € |
| 3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungen | |
| (Verpflichtungsermächtigung) auf | 6.090.000€ |

4. Der Höchstbetrag der vorgesehenen Kassenkredite

auf 500.000 €

5. Die Betriebskostenumlage (einschl. Wasserentnahme-

entgelt) nach der tatsächlich bezogenen Wassermenge

gem. § 12 Abs.1 der Verbandssatzung

für 1 m³ auf vorläufig 1,02 €

6. Die Vermögensumlage je m³

0,00€

- 7. Der Stellenplan wird festgestellt mit 1 Stelle für Beschäftigte (teilzeitbeschäftigt).
- 8. Das Investitionsprogramm für die Wirtschaftsjahre 2021 2025 wird festgestellt.

¹ Das Investitionsprogramm des WiPla-Entwurfs für 2022 umfasst die Kalenderjahre 2021-2025 (also tatsächlich auch noch 2021 und das Wirtschaftsjahr 2026 nicht mehr), der ursprüngliche im Beschlussantrag angegebene Zeitraum ist also korrekt.

XI. Informationspunkte

Der Verwaltungsrat nimmt von dem Bericht Kenntnis.

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG UI MER ALB

Verbandsversammlung am 10 November 2021

TOP 2: Betrieb der zentralen Enthärtungsanlage im Wasserwerk Ehrenstein: Aktueller Stand der Optimierungsarbeiten

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge vom Bericht Kenntnis nehmen.

Sachverhalt:

Bedingt durch den Klimawandel stieg in den vergangenen Jahren sowohl die Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder insgesamt als auch die Spitzenbereitstellung bei länger anhaltenden Hitzeperioden.

Im Wasserwerk Ehrenstein wurden zur Steigerung der Aufbereitungskapazität verschiedene Optimierungsmaßnahmen zur Senkung der Ablauftrübung der SEC-Reaktoren und damit auch zur Reduzierung der notwendigen Filterrückspülungen durchgeführt bzw. untersucht. Eine Übersicht über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse sind in der Anlage "Optimierungsmaßnahmen" tabellarisch dargestellt. In der Verbandsversammlung wird der Sachstand darüber hinaus in einer Präsentation vorgestellt.

Mit diesen Maßnahmen sind die wirtschaftlich sinnvollen Verbesserungspotenziale der SEC-Anlage im Wesentlichen ausgeschöpft. Die Optimierungsphase der Anlage ist damit planerisch abgeschlossen.

TOP 4: Ausscheiden der Stadt Blaustein aus dem Zweckverband sowie Aufnahme der Stadtwerke Blaustein GmbH in den Zweckverband

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge der Beschlussempfehlung des Verwaltungsrats folgen und beschließen:

- 1. Die Stadt Blaustein scheidet mit Wirkung zum 31.12.2021 mit allen Rechten und Pflichten aus dem Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb aus.
- 2. Die Stadtwerke Blaustein GmbH wird mit Wirkung zum 01.01.2022 im Umfang aller vorherigen Rechte und Pflichten der Stadt Blaustein in den Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb aufgenommen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.02.2021 äußerte die Stadt Blaustein erstmals den Wunsch, aus dem Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb (ZV) auszuscheiden. Am 25.10.2021 gingen beim ZV sowohl der Antrag auf Ausscheiden der Stadt Blaustein aus dem ZV mit Wirkung zum 31.12.2021 als auch der Antrag der Stadtwerke Blaustein GmbH (SWB) auf Aufnahme in den ZV im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten der Stadt Blaustein ein. Hintergrund ist die vollständige Übertragung der Ortswasserversorgung an die neu gegründeten SWB, welche zum 01.01.2021 ihren Betrieb aufgenommen haben.

Da die Anlagen des ZV in den Grundstücken der Stadt Blaustein aufgrund der Regelung nach § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung (VS) i. d. R. nicht dinglich gesichert sind, wurde mit der Stadt Blaustein eine Vereinbarung betreffend die Kostentragung zur Nachsicherung der Verbandsleitungen in allen städtischen Grundstücken getroffen.

Bei Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist eine Beteiligung am Verbandsvermögen nach § 14 Abs. 2 VS grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine satzungsmäßig fakultative Entschädigung ist im vorliegenden Fall nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage des ZV möglich und kann daher nicht gewährt werden. Aus den vorgenannten Gründen verbleibt das anteilige Stammkapital Blausteins beim ZV. Etwaige Ansprüche der Stadt Blaustein aus der aufgegebenen Beteiligung am ZV sind ggf. im Binnenverhältnis gegenüber der SWB geltend zu machen.

Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet nach § 6 Abs. 1 Nr. 10 VS die Verbandsversammlung. Die Zustimmung zum Austritt aus dem ZV gilt als erteilt, wenn der Antrag nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 13 VS von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung unterstützt wird.

Über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder entscheidet nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 VS des ZV die Verbandsversammlung. Für eine Aufnahme ist nach § 2 Abs. 1 VS die Zustimmung von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.

Die Anträge der Stadt Blaustein sowie der Stadtwerke Blaustein GmbH wurden vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 12.10.2021 vorberaten. Der Verwaltungsrat empfiehlt der Verbandsversammlung, den Anträgen zuzustimmen.

TOP 5: Satzungsänderungen;

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge der Beschlussempfehlung des Verwaltungsrats folgen und beschließen, den in der Anlage 1 zu TOP 5 dargestellten Satzungsänderungen zuzustimmen.

Sachverhalt:

a) Ausscheiden Blausteins, Eintritt SWB

Am 25.10.2021 gingen beim ZV sowohl der Antrag auf Ausscheiden der Stadt Blaustein aus dem ZV mit Wirkung zum 31.12.2021 als auch der Antrag der Stadtwerke Blaustein GmbH (SWB) auf Aufnahme in den ZV im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten der Stadt Blaustein ein.

Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung unter TOP 4, macht der Wechsel in der Verbandsmitgliedschaft eine Änderung der Verbandssatzung erforderlich.

b) elektronischer Versand von Unterlagen für die Verbandsgremien

Bisher werden Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften lediglich an die Mitglieder des Verwaltungsrats elektronisch per E-Mail übermittelt. Aus Gründen der Verwaltungserleichterung, der Vorgangsbeschleunigung und um der allgemeinen Entwicklung zum papierlosen Arbeiten zu entsprechen, sollte diese Vorgehensweise auf die Verbandsversammlung übertragen werden. Die §§ 6 und 7 VS sollten um einen entsprechenden Absatz ergänzt werden.

c) Mindestbezugsmengen

Die VS enthält aktuell keine jährlichen Mindestabnahmeverpflichtungen für die einzelnen Verbandsmitglieder. Nach § 3 Abs. 4 VS bestehen derzeit lediglich Versorgungsansprüche für bestimmte Ortsteile. Auch Höchstabgabemengen sind nicht definiert. Darüber hinaus erhebt der Zweckverband ausschließlich eine verbrauchsabhängige Betriebskostenumlage. Eine Festkostenumlage wird nicht erhoben.

Die zuvor enthaltenen Mindestabnahmemengen wurden mit Beschluss der Verbandsversammlung gestrichen. 16.12.2009 Streichung vom Die Mindestbezugsmengen aus der VS erfolgte mit der Begründung, das VG Sigmaringen habe mit Beschluss vom 12.03.2003 (Az.: 3 K- 1944/01) festgestellt, dass ein Verbandsmitglied auch ohne definierte Mindestabnahmemengen verpflichtet sei, den gesamten Trinkwasserbedarf der Ortsteile, für die ein Versorgungsanspruch bestehe, über den Zweckverband zu decken. Dies ergebe sich aus dem Verbandszweck.

Bei der vorgenannten Entscheidung handelt es sich jedoch nur um ein erstinstanzliches Urteil auf Grundlage eines zwischenzeitlich veralteten Rechtsstands. Die erneute Verankerung von Mindestbezugsrechten in der VS empfiehlt sich daher einerseits aus Gründen der Rechtssicherheit sowohl für die Verbandsmitglieder als auch den Zweckverband. Andererseits kann hierdurch auch ohne Erhebung einer verbrauchsunabhängigen Festkostenumlage sichergestellt werden, dass die Kosten für Betrieb und Instandhaltung der Verbandsanlagen gerecht auf die Verbandsmitglieder verteilt werden.

Zur Bemessung von Mindestbezugsmengen wurde bereits in der Vergangenheit auf die durchschnittlichen Verbrauchsmengen eines 5-jährigen Zeitraums zurückgegriffen. Vom so ermittelten Durchschnittswert wurde ein Anteil von 80%¹ als Mindestbezugsmenge festgehalten. Bei analoger Vorgehensweise würden sich folgende jährlichen Mindestbezugsmengen ergeben (Details vgl. Anlage 2 zu TOP 5):

| Verbandsmitglied | Mindestbezugsmenge p. a. in m ³ |
|------------------|--|
| Beimerstetten | 109.000 |
| Bernstadt | 103.000 |
| Blaustein/ SWB | 602.000 |
| Breitingen | 31.000 |
| Dornstadt | 485.000 |
| Langenau | 195.000 |
| Lonsee | 171.000 |
| SWU | 340.000 |
| Westerstetten | 110.000 |
| Gesamt | 2.146.000 |

Die Verankerung der Mindestbezugsmengen sowie die Verpflichtung zur Leistung der Betriebskostenumlage bei Unterschreitung der Mindestbezugsmenge sollten in Form einer Änderung des § 3 in die Verbandssatzung aufgenommen werden.

_

¹ der verbrauchsunabhängige Fixkostenanteil beim Betrieb von Trinkwasserversorgungsanlagen liegt bei ca. 75-80% der Gesamtkosten.

Anlage 1 zu TOP 5)

| VS | Formulierung aktuell | Formulierungsvorschlag neu | | |
|-----|--|---|--|--|
| | Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale | Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale | | |
| | Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 | Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 | | |
| | (GBI. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom | (GBI. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom <mark>17.</mark> | | |
| | 15. Juni 2020 (GBI. S. 403), in Verbindung mit § 13 der | Juni 2020 (GBI. S. 403), in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung | | |
| | Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 25. November | hat die Verbandsversammlung <mark>am 25. November 2021 die 11.</mark> | | |
| | 2020 die Neufassung folgender Satzung beschlossen. | Änderung der Verbandssatzung vom 28. April 1999 beschlossen. | | |
| | Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche | Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche | | |
| | Sprachform verwendet, soweit einzelne Regelungen sich auf | Sprachform verwendet, soweit einzelne Regelungen sich auf natürlich | | |
| | natürlich Personen beziehen. Dies impliziert jedoch keine | Personen beziehen. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des | | |
| | Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder anderer | weiblichen Geschlechts oder anderer Geschlechteridentitäten, | | |
| | Geschlechteridentitäten, sondern ist im Sinne der sprachlichen | n sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als | | |
| | Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen: | geschlechtsneutral zu verstehen: | | |
| § 1 | Mitglieder, Name, Zweck und Sitz des Zweckverbands | Mitglieder, Name, Zweck und Sitz des Zweckverbands | | |
| | | | | |
| | (1) Die Gemeinden Beimerstetten, Bernstadt, Breitingen, | | | |
| | Dornstadt, Lonsee, Westerstetten, die Städte Blaustein und | | | |
| | Langenau sowie die SWU Energie GmbH bilden unter dem | | | |
| | Namen Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb einen | | | |
| | Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale | | | |
| 0.0 | Zusammenarbeit. | Zusammenarbeit. | | |
| § 3 | Verbandseigene Anlagen und Anlagen der Mitglieder, | Verbandseigene Anlagen und Anlagen der Mitglieder, | | |
| | Wasserabgabe | Wasserabgabe | | |
| | | | | |

- (4) Von den Mitgliedern haben Anspruch auf Versorgung
 - 1. die SWU Energie GmbH nur für die Stadtteile Jungingen, Lehr und Mähringen der Stadt Ulm,
 - 2. die Stadt Langenau nur die für die Ortsteile Albeck, Göttingen und Hörvelsingen,
 - 3. die Gemeinde Blaustein nur für die Ortsteile Arnegg, Bermaringen, Dietingen, Ehrenstein, Herrlingen, Klingenstein, Lautern, Markbronn und Weidach,
 - 4. die Gemeinde Lonsee nur für die Ortsteile Halzhausen, Lonsee, Luizhausen und Urspring.

- (4) Von den Mitgliedern haben Anspruch auf Versorgung
 - 1. die SWU Energie GmbH nur für die Stadtteile Jungingen, Lehr und Mähringen der Stadt Ulm,
 - 2. die Stadt Langenau nur die für die Ortsteile Albeck, Göttingen und Hörvelsingen,
 - 3. die Stadtwerke Blaustein GmbH nur für die Blausteiner Stadtteile Arnegg, Bermaringen, Dietingen, Ehrenstein, Herrlingen, Klingenstein, Lautern, Markbronn und Weidach,
 - 4. die Gemeinde Lonsee nur für die Ortsteile Halzhausen, Lonsee, Luizhausen und Urspring.
- (5) Unabhängig vom Versorgungsanspruch nach Abs. 4 gelten für die Verbandsmitglieder zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Lastenverteilung folgende Mindestabnahmeverpflichtungen. Die angegebenen Mengen beziehen sich jeweils auf ein Wirtschaftsjahr:

Beimerstetten: 109.000 m³
Bernstadt: 103.000 m³
Breitingen: 31.000 m³
Dornstadt: 485.000 m³
Langenau: 195.000 m³

Lonsee: 171.000 m³

Stadtwerke Blaustein GmbH: 602.000 m³

SWU Energie GmbH: 340.000 m³

Westerstetten: 110.000 m³.

(6) Unterschreitet ein Verbandsmitglied die nach Abs. 5 benannte Mindestabnahmeverpflichtung, wird für die Differenz zwischen der tatsächlichen Abnahme und der Mindestabnahmemenge die

| | | endgültige Betriebskostenumlage des jeweiligen Wirtschaftsjahrs fällig. |
|-----|--|---|
| § 5 | Zusammensetzung der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern | Zusammensetzung der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung besteht aus: |
| | der Mitgliedsgemeinden sowie dem technischen Geschäftsführer der SWU Energie GmbH oder einer anderen vom technischen Geschäftsführer der SWU Energie GmbH widerruflich benannten natürlichen Person und den weiteren Vertretern. | a) den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, b) dem technischen Geschäftsführer der SWU Energie GmbH oder einer anderen vom technischen Geschäftsführer der SWU Energie GmbH widerruflich benannten natürlichen Person, c) dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtwerke Blaustein GmbH oder einer anderen vom Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtwerke Blaustein GmbH benannten natürlichen Person und d) den weiteren Vertretern nach Absatz 2. |
| | (3) Die weiteren Vertreter und je ein Verhinderungsstellvertreter werden aus der Mitte der Gemeinderäte der Verbandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit als Gemeinderäte der Verbandsmitglieder gewählt. Nach jeder Kommunalwahl benennen die Verbandsmitglieder die weiteren Vertreter und deren Verhinderungsstellvertreter gegenüber dem Zweckverband neu. Die weiteren Vertreter und deren Verhinderungsstellvertreter der SWU Energie GmbH werden von deren Aufsichtsrat berufen. | (3) Die weiteren Vertreter und je ein Verhinderungsstellvertreter werden aus der Mitte der Gemeinderäte der Verbandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit als Gemeinderäte der Verbandsmitglieder gewählt. Nach jeder Kommunalwahl benennen die Verbandsmitglieder die weiteren Vertreter und deren Verhinderungsstellvertreter gegenüber dem Zweckverband neu. Die weiteren Vertreter und deren Verhinderungsstellvertreter der SWU Energie GmbH sowie der Stadtwerke Blaustein GmbH werden durch den jeweiligen Aufsichtsrat berufen. |

| § 6 | Aufgaben der Verbandsversammlung | Aufgaben der Verbandsversammlung | | |
|------|--|---|--|--|
| | | (5) Sitzungsdokumente, insbesondere die Tagesordnung unter Angabe der Beratungspunkte, Beratungsunterlagen und Beschlussanträge sowie Niederschriften, werden an die Mitglieder der Verbandsversammlung elektronisch per E-Mail übermittelt. Auf Antrag erfolgt die Übermittlung in Papierform. | | |
| § 7 | Der Verwaltungsrat | Der Verwaltungsrat | | |
| | | (7) Sitzungsdokumente, insbesondere die Tagesordnung unter Angabe der Beratungspunkte, Beratungsunterlagen und Beschlussanträge sowie Niederschriften, werden an die Mitglieder des Verwaltungsrates elektronisch per E-Mail übermittelt. | | |
| § 17 | Inkrafttreten | Inkrafttreten | | |
| | Vorstehende Neufassung der Satzung tritt nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung am 1. Juli 2020 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung. | Vorstehende Neufassung der Satzung tritt nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung am 1. Januar 2022 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung. | | |

| Verbandsmitglied | Jahr | tatsächlicher Bezug in m³ | 80% des tatsächlichen Bezugs in m³ | gerundeter Wert für 80% in m³ |
|------------------|--------------|------------------------------|--|----------------------------------|
| Beimersteten | 2016 | 133.791 | 107.033 | |
| | 2017 | 164.836 | 131.869 | |
| | 2018 | 123.289 | 98.631 | |
| | 2019 | 125.457 | 100.366 | |
| | 2020 | 136.411 | 109.129 | |
| | Durchschnitt | 136.757 | 109.405 | 109.000 |
| Bernstadt | 2016 | 118.601 | 94.881 | |
| | 2017 | 122.755 | 98.204 | |
| | 2018 | 131.442 | 105.154 | |
| | 2019 | 123.520 | 98.816 | |
| | 2020 | 144.362 | 115.490 | |
| | Durchschnitt | 128.136 | 102.509 | 103.000 |
| Blaustein/ SWB | 2016 | 730.762 | 584.610 | |
| | 2017 | 739.098 | 591.278 | |
| | 2018 | 744.708 | 595.766 | |
| | 2019 | 738.968 | 591.174 | |
| | 2020 | 811.930 | 649.544 | |
| | Durchschnitt | 753.093 | 602.475 | 602.000 |
| Breitingen | 2016 | 35.963 | 28.770 | |
| | 2017 | 35.775 | 28.620 | |
| | 2018 | 37.265 | 29.812 | |
| | 2019 | 40.264 | 32.211 | |
| | 2020 | 42.015 | 33.612 | |
| | Durchschnitt | 38.256 | 30.605 | 31.000 |
| Dornstadt | 2016 | 605.453 | 484.362 | |
| | 2017 | 614.055 | 491.244 | |
| | 2018 | 615.766 | 492.613 | |
| | 2019 | 580.146 | 464.117 | |
| | 2020 | 614.673 | 491.738 | |
| | Durchschnitt | 606.019 | 484.815 | 485.000 |
| Langenau | 2016 | 238.913 | 191.130 | |
| | 2017 | 247.862 | 198.290 | |
| | 2018 | 251.460 | 201.168 | |
| | 2019 | 242.577 | 194.062 | |
| | 2020 | 239.285 | 191.428 | |
| | Durchschnitt | 244.019 | 195.216 | 195.000 |
| Lonsee | 2016 | 205.019 | 164.015 | |
| | 2017 | 203.843 | 163.074 | |
| | 2018 | 209.218 | 167.374 | |
| | 2019 | 212.285 | 169.828 | |
| | 2020 | 236.360 | 189.088 | |
| | Durchschnitt | 213.345 | 170.676 | 171.000 |
| SWU | 2016 | 395.943 | 316.754 | |
| | 2017 | 395.808 | 316.646 | |
| | 2018 | 411.940 | 329.552 | |

| | 2019 | 451.613 | 361.290 | |
|---------------|--------------|-----------|-----------|-----------|
| | 2020 | 472.018 | 377.614 | |
| | Durchschnitt | 425.464 | 340.372 | 340.000 |
| Westerstetten | 2016 | 122.325 | 97.860 | |
| | 2017 | 125.475 | 100.380 | |
| | 2018 | 130.401 | 104.321 | |
| | 2019 | 145.859 | 116.687 | |
| | 2020 | 163.214 | 130.571 | |
| | Durchschnitt | 137.455 | 109.964 | 110.000 |
| Gesamtabgabe | 2016 | 2.586.770 | 2.069.416 | |
| | 2017 | 2.649.507 | 2.119.606 | |
| | 2018 | 2.655.489 | 2.124.391 | |
| | 2019 | 2.660.689 | 2.128.551 | |
| | 2020 | 2.860.268 | 2.288.214 | |
| | Durchschnitt | 2.682.545 | 2.146.036 | 2.146.000 |

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG UI MER AI B

Verbandsversammlung am 10. November 2021

TOP 6: Ergänzungswahl zum Verwaltungsrat;

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge beschließen, Herrn Thomas Kayser, Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke Blaustein GmbH, ab dem 01.01.2022 für die restliche Amtszeit bis zum 31.12.2024 als Vertreter der Stadtwerke Blaustein GmbH (SWB) in den Verwaltungsrat des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb zu wählen.

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung (VS) besteht der Verwaltungsrat aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 7 weiteren Mitgliedern. Im Verwaltungsrat müssen sämtliche Verbandsmitglieder vertreten sein. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung gewählt.

Die Verbandsversammlung besteht gemäß 5 Abs. 1 und 3 VS aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, dem technischen Geschäftsführer der SWU Energie GmbH sowie – eine entsprechende Beschlussfassung unter TOP 5 vorausgesetzt – dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtwerke Blaustein GmbH und den weiteren Vertretern. Die weiteren Vertreter und je ein Verhinderungsstellvertreter werden vom Gemeinderat nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählt bzw. im Fall der SWU Energie GmbH sowie der Stadtwerk Blaustein GmbH durch Berufung durch den Aufsichtsrat gestellt.

Sofern den Beschlussanträgen der TOPs 4 und 5 gefolgt wird, scheidet die Stadt Blaustein mit Wirkung zum 31.12.2021 aus dem Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb aus. Damit endet auch die Mitgliedschaft Herrn Bürgermeister Thomas Kaysers in der Verbandsversammlung. Nach § 7 Abs. 2 VS endet damit auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des Zweckverbands. Es ist daher eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit erforderlich.

Die SWB schlagen vor, Herrn Thomas Kayser als Aufsichtsratsvorsitzenden der SWB nach § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung für die restliche Amtszeit bis zum 31.12.2024 in den Verwaltungsrat zu wählen.

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ULMER ALB

Verbandsversammlung am 10. November 2021

TOP 7: Neuwahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden;

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge beschließen, Herrn Thomas Kayser, Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke Blaustein GmbH, ab dem 01.01.2022 für die restliche Amtszeit bis zum 31.12.2024 zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden zu wählen.

Sachverhalt:

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung (VS) werden der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter von der Verbandsversammlung aus Ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der weiteren Vertreter der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 1 VS) gewählt.

Sofern den Beschlussanträgen der TOPs 4 und 5 gefolgt wird, scheidet die Stadt Blaustein mit Wirkung zum 31.12.2021 aus dem Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb aus. Damit endet auch die Mitgliedschaft Herrn Bürgermeister Thomas Kaysers in der Verbandsversammlung des Zweckverbands. Nach § 8 Abs. 1 VS scheidet Herr Kayser damit auch als stellvertretender Verbandsvorsitzender aus. Es ist daher eine Neuwahl für die restliche Amtszeit erforderlich.

Die SWB schlagen vor, Herrn Thomas Kayser als Aufsichtsratsvorsitzenden der SWB nach § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung für die restliche Amtszeit bis zum 31.12.2024 zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden zu wählen.

TOP 8: Feststellung des Jahresabschlusses 2020, der Fest- und Betriebskostenumlage und des Geschäftsberichtes 2020 sowie zur Entlastung der Geschäftsleitung

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftsberatung AG form- und fristgerecht aufgestellt.

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge der Beschlussempfehlung des Verwaltungsrats folgen und beschließen:

1. Die von der Wirtschaftsberatung AG aufgestellte Bilanz zum 31. Dezember 2020, die Gewinn- und Verlustrechnung 2020 werden festgestellt.

| 1.1 | Bilanzsumme | € | 18.622.785,13 |
|-------|---|---|----------------------------|
| 1.1.1 | davon entfallen auf der Aktivseite auf | | |
| | - das Anlagevermögen - die Finanzanlagen | € | 17.118.459,50 77.605,59 |
| | - das Umlaufvermögen | € | 1.426.720,04 |
| 1.1.2 | davon entfallen auf der Passivseite auf | | |
| | - das Eigenkapital | € | 4.692.086,59 |
| | - die empfangenen Ertragszuschüsse | € | 1.222.350,63 |
| | - die Rückstellungen | € | 17.500,00 |
| | - die Verbindlichkeiten | € | 12.690.817,91 |
| | - den Rechnungsabgrenzungsposten | € | 30,00 |
| 1.2 | Jahresgewinn | € | 0,00 |
| 1.2.1 | Summe der Erträge | € | 2.656.016,47 |
| 1.2.2 | Summe der Aufwendungen | € | 2.656.016,47 |

- 2. Die Umlagen des Zweckverbands zur Deckung des Aufwands 2020 werden nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung festgesetzt:
 - a) die Betriebskostenumlage auf die tatsächlich bezogenen Wassermengen aufgrund von § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung für 1 m³ des bezogenen Wassers auf

€ 0,818763

- b) die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird gesondert berechnet.
- c) Die endgültigen Verbandsumlagen sind abzurechnen. Aus den vorläufig erhobenen Verbandsumlagen sind netto 64.018,41 € zurückzuerstatten.
- 3. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2020 entlastet.

TOP 9: Bericht über das Wirtschaftsjahr 2021

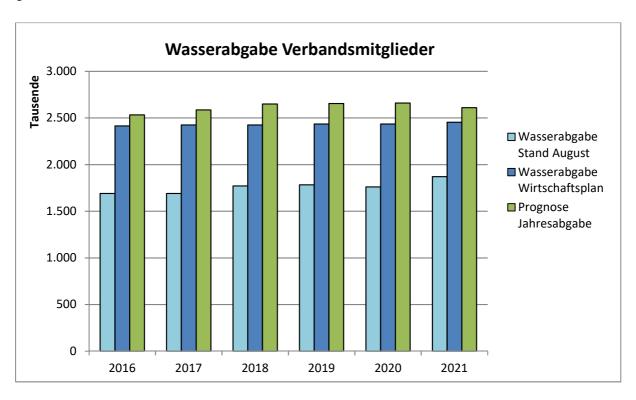
Antrag:

Die Verbandsversammlung möge vom Bericht Kenntnis nehmen.

Sachverhalt:

Die geplante Wasserabgabe von insgesamt 2.633.000 Kubikmeter an die Verbandsmitglieder und den Zweckverband Wasserversorgung Ostalb mit 2.492.000 Kubikmeter und an Sonstige (Vertragsabnehmer) mit 141.000 Kubikmeter wird ausgehend von der bisherigen Wasserabgabe bis einschliesslich August, voraussichtlich um 136.000 Kubikmeter überschritten.

Nachfolgend haben wir die Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder von 2016 bis 2021 dargestellt:



Wie aus dem Diagramm ersichtlich, liegt die Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder Stand August 2021 mit 1,78 Milionen Kubikmeter um rund 99.000 Kubikmeter über dem Vorjahreswert.

Geschäftsverlauf 2021

Erfolgsrechnung Ausblick

Auf Basis des aktuellen Buchungsstands wird im Folgenden ein kurzer Abriss, gegliedert nach Gruppen, über das Wirtschaftsjahr 2021 gegeben. Die prognostizierten Zahlen werden kursiv dargestellt:

| Erfolgsplan Erträge: | IST | PLAN | Abweichung | Prognose |
|----------------------------------|-----------|-----------|------------|-----------|
| | 2021 | 2021 | 2021 | 2021 |
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Aufwandsumlage von Mitgliedern | 1.848.750 | 2.465.000 | -616.250 | 2.557.000 |
| Wasserabgabe an ZV Ostalb/Dritte | 119.925 | 161.900 | -41.975 | 178.960 |
| Sonstige Einnahmen | 27.815 | 83.310 | -55.495 | 86.700 |
| Auflösung von Ertragszuschüssen | 0 | 47.000 | -47.000 | 45.000 |
| Aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Zinsen und ähnliche Einnahmen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SUMME | 1.996.490 | 2.757.210 | -760.720 | 2.867.660 |

| Erfolgsplan Erträge | Gebucht 2019 € | Planansatz 2019 € | Abwei- chung 2019 € | Prognose 2019 € |
|------------------------------------|----------------------|-------------------------|------------------------------|-----------------------|
| Aufwandsumlage von Mitgliedern | 1.479.262,50 | 1.972.350,0 0 | -493.087,50 | 2.012.850,0 |
| Wasserabgabe an ZV Ostalb / Dritte | 96.271,02 | 135.200,00 | -38.928,98 | 150.040,00 |
| Sonstige Einnahmen | 76.650,92 | 70.870,00 | 5.780,92 | 83.430,00 |

| Aktiviente Eigenleietungen | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
|-------------------------------|------------|-------------|-------------|-------------|
| Aktivierte Eigenleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Zinsen und ähnliche Einnahmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | 2.222.820,0 | | 2.290.720,0 |
| Summe Erträge 1.6 | 652.184,44 | 0 | -570.635,56 | 0 |

Die Ertragslage entwickelt sich aufgrund der Wasserabgabe gut. Die gebuchten Erträge liegen mit 1.996.000 € bei 72 Prozent des Planansatzes. Die auf 31.12.2021 prognostizierten Erträge liegen bei rund 2.868.000 €, d. h. um 111.000 € über dem Planansatz. Die wesentlichen Abweichungen bei den Erträgen resultieren aus den um 92.000 € höheren Erlösen aus Umlagen an Verbandsmitglieder und einem Plus von voraussichtlich 17.000 € aus dem Wasserverkauf an Dritte (Ostalb, BWK, Rommelkaserne und weitere). Die sonstigen Einnahmen werden unter Berücksichtigung der beantragten Stromsteuererstattung leicht überschritten. Einen Grundstücksertrag aus dem Verkauf eines Teils des Betriebsgrundstückes in Ehrenstein an das Siedlungswerk wurde in der aktuellen Prognose nicht berücksichtigt.

Soweit zur Ertragssituation. Nun zu den Aufwendungen:

| Erfolgsplan Aufwendungen: | IST | PLAN | Abweichung | Prognose |
|--|-----------|-----------|------------|-----------|
| | 2021 | 2021 | 2021 | 2021 |
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Personalkosten | 27.405 | 35.300 | -7.895 | 35.760 |
| Technische Betriebsführung | 145.756 | 352.700 | -206.944 | 360.000 |
| Stromaufwand | 358.430 | 617.200 | -258.770 | 615.000 |
| Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand | 351.674 | 468.410 | -116.736 | 536.980 |
| Entgelt für Wasserentnahme | 319.678 | 264.800 | 54.878 | 282.750 |
| Abschreibungen | 0 | 880.000 | -880.000 | 880.000 |
| Zinsaufwendungen | 58.916 | 135.200 | -76.284 | 120.000 |
| Steuern | 3.601 | 3.600 | 1 | 3.601 |
| SUMME | 1.265.461 | 2.757.210 | -1.491.749 | 2.834.091 |

Den Aufwendungen liegen die aktuellen Buchungsstände zu Grunde. Gebucht sind 1.265.000 €, dies entspricht einem Buchungsstand von 46 Prozent des Planansatzes. Die auf 31.12.2021 prognostizierten Aufwendungen liegen bei 2.834.000 €, d. h. um rund 77.000 € über dem Planansatz. Dies liegt in erster Linie an der Entrichtung der 2. Teilrate zur Leitungsablösung an die Gemeinde Lonsee mit 110.000 €, die ursprünglich in 2020 eingeplant war, bedingt durch den Nichtverkauf des Grundstücks an das Siedlungswerk aber auf 2020 und 2021 verteilt wurde. Demgegenüber stehen Minderaufwendungen von rund 30.000 € bei den Beratungsaufwendungen, da unter anderem die vorgesehene Archivierung von Akten in 2021 nicht mehr beauftragt wird. Mehraufwendungen werden auch beim Wasserentnahmeentgelt durch die höhere prognostizierte Wasserabgabe entstehen. Die übrigen Aufwendungen, insbesondere der Stromaufwand, liegen aktuell im Plan. Daneben gibt es allerdings auch Minderaufwendungen. Der Zinsaufwand fällt um ca. 15.000 € günstiger als geplant aus. Maßgeblich hierfür ist das anhaltend niedrige Zinsniveau sowie die zinsgünstige Umschuldung zweier Bestandsdarlehen.

Gesamtbetrachtung:

Die prognostizierten Erträge liegen mit 2.868.000 € um rund 34.000 € über den prognostizierten Aufwendungen von 2.834.000 €. Soweit die Wasserabgabe weiter wie prognostiziert verläuft und es im Aufwandsbereich keine ungeplanten Ausgaben gibt, ist die im Wirtschaftsplan 2021 festgesetzte Umlage von 1,00 € je Kubikmeter ausreichend.

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ULMER ALB

Verbandsversammlung am 10 November 2021

TOP 10: Vorstellung des langfristigen Instandhaltungskonzepts; Teilbereich Trinkwasserleitungen

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge vom Bericht Kenntnis nehmen.

Sachverhalt:

Nachdem die Schnellentcarbonisierungsanlage als einmaliges und historisch größtes Investitionsprojekt des Zweckverbands erfolgreich in Betrieb genommen werden konnte, sollte sich der Zweckverband in den kommenden Jahren verstärkt um die Instandhaltung bzw. Erneuerung des weiteren Anlagevermögens bemühen. Aus diesem Grund wurde das IB Wassermüller von der kaufm. Betriebsführung mit der Erstellung eines langfristigen Instandhaltungskonzepts beauftragt. Dieses umfasst die Trinkwasserleitungen, Speicheranlagen, die Brunnen sowie die elektrotechnischen Anlagen inkl. der Pumpwerke.

Die Erstellung des Instandhaltungskonzepts für den Teilbereich der Trinkwasserleitungen konnte bereits abgeschlossen werden. Es wird im Rahmen der Verbandsversammlung vorgestellt. Die Konzepte für die übrigen Teilbereiche folgen nach Abschluss der Untersuchungsarbeiten.

TOP 11: Feststellung des Wirtschaftsplans 2022

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge der Beschlussempfehlung des Verwaltungsrats folgen und den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung Ulmer Alb für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt festsetzen:

| Im Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen in Höhe von | 2.843.600 € |
|---|-------------|
| im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von | 2.620.000€ |
| Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) auf | 1.110.000€ |
| Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigung) auf | 6.090.000€ |
| Der Höchstbetrag der vorgesehenen Kassenkredite auf | 500.000€ |
| 5. Die Betriebskostenumlage (einschl. Wasserentnahme- entgelt) nach der tatsächlich bezogenen Wassermenge gem. § 12 Abs.1 der Verbandssatzung für 1 m³ auf vorläufig | 1,02€ |
| 6. Die Vermögensumlage je m³ | 0,00€ |

- 7. Der Stellenplan wird festgestellt mit 1 Stelle für Beschäftigte (teilzeitbeschäftigt).
- 8. Das Investitionsprogramm für die Wirtschaftsjahre 2021 2025 wird festgestellt.

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ULMER ALB

Verbandsversammlung am 10. November 2021

TOP 12: Informationspunkte

Energiemanagementsystem: Bericht zum Überwachungsaudit am 1.

September 2021

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge von dem Bericht Kenntnis nehmen.

Sachverhalt:

Das Energiemanagementsystem des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb wurde am 01.09.2021 im Rahmen eines eintägigen Überwachungsaudits durch die DQS GmbH geprüft.

Der Auditbericht liegt bereits vor. Das Audit wurde erfolgreich mit lediglich fünf Hinweisen zu Verbesserungspotenzialen sowie ohne Neben- oder Hauptabweichungen bestanden. Die Zertifizierung des Zweckverbands ist damit weiterhin gültig. Die identifizierten Verbesserungspotenziale wurden von den Mitgliedern des Energieteams im Rahmen einer Besprechung am 03.09.2021 bereits aufgegriffen und in den Maßnahmenplan aufgenommen. Über die Umsetzung der Maßnahmen wird der Verbandsvorsitzende im Rahmen der regelmäßigen Jour fixe-Termine informiert.